

Moralisten bloßlegen.) Dabei darf man die Bedeutung nicht übersehen, die die Lehre von der schweren Sünde für die Gewissensbildung der Christen vor allem durch die Beichtstuhlpraxis hatte. Hätten nicht die unbefangene Freiheit, mit der das Evangelium der Sexualität gegenübersteht, und die Erfahrungen, die ein vernünftiger und aufgeschlossener Beichtvater macht, zu einer anderen Gewichtung führen müssen? Sind mangelnde eigene Lebenserfahrung und Ressentiment, wie sie sich aus der Ehelosigkeit der Moralisten ergeben, genügende Erklärungsgründe? Sicher hat das vorwiegend politisch motivierte Dekret des Jesuitengenerals Acquaviva von 1612, auf das auch Kleber zu sprechen kommt und das allen Angehörigen der Gesellschaft Jesu ordensdisziplinar und unter Androhung schwerer Strafen verbot, die Lehre von der *parvitas materiae* zu vertreten, eine ausgewogene Meinungsbildung innerhalb der Kirche erschwert. Aber dennoch: Wie konnte in den Handbüchern der Moraltheologie eine Auffassung Jahrhunderte hindurch fast unwidersprochen weitergeschleppt werden, die sich auf so offensichtlich schwache Argumente

stützt, während die anderen Wissenschaften grundlegend neue Erkenntnisse auch über die menschliche Sexualität zu gewinnen vermochten? Kleber verfolgt die Auseinandersetzung zwar nur bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, aber dies geschieht offensichtlich nur deshalb, weil seitdem in der Moraltheologie über die Ablehnung der *parvitas materiae* eine derartige Einmütigkeit herrschte, daß man das Buch Klebers fast als mutig bezeichnen könnte. Eines geht aus dieser Untersuchung jedenfalls hervor: Die Übereinstimmung der Moraltheologen in einer bestimmten Frage ist keine sichere Quelle der Wahrheitserkenntnis. Wenn aber diese Art kasuistisch-minuziöser Sexualmoral heute zu Recht abgelehnt wird, gibt es schon andere, menschlichere und klare Richtlinien zur ethischen Wertung sexueller Handlungen, die allgemein und öffentlich vom Lehramt der Kirche und von den Gläubigen anerkannt werden und das entstandene Vakuum füllen? Die Unsicherheit nicht nur vieler Eltern, sondern auch der Beichtväter in diesen Fragen ist mitverantwortlich für die gegenwärtige Autoritätskrise.

W. Kerber SJ

## ZU DIESEM HEFT

In den Plänen für die Hochschulreform erwägt das Bayerische Kultusministerium die Einführung eines allgemeinen, für alle Fächer geltenden Numerus clausus. F. G. FRIEDMANN, Professor für amerikanische Kulturgeschichte und Vorstand des Amerika-Instituts der Universität München, warnt vor der Gefahr, die Fächer zurückzudrängen, die nicht der unmittelbaren Ausbildung der von der Gesellschaft benötigten Fachkräfte dienen. Er zeigt, daß diese „Kulturwissenschaften“ eine unersetzbare Rolle spielen.

HERMANN HEPP, Privatdozent und I. Oberarzt an der Universitäts-Frauenklinik in Freiburg, befaßt sich vom Standpunkt des Arztes aus kritisch mit den Reformplänen des § 218. Vgl. dazu auch den im September des vorigen Jahrs (188 [1971] 147–167) erschienenen Aufsatz von Ernst-Wolfgang Böckenförde, „Abschaffung des § 218 StGB?“, der sich mit der rechtlichen Problematik der Reformentwürfe auseinandersetzt.

In der Diskussion um die Erwachsenenbildung zeigt sich eine starke Tendenz, den Volkshochschulen gegenüber den anderen Trägern einen Vorrang, ja ein Monopol einzuräumen. FRANZ HENRICH, Direktor der Katholischen Akademie in Bayern und Vorsitzender der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern, plädiert für ein plurales und kooperatives System und skizziert den spezifischen Beitrag der Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft.